

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung II**

Drucksachen-Nr.: **II/0046/2021**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	22.02.2021	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	<i>Alwin Schmiedl</i>
-------------------------------	------------------------------

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	38.446.473 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	39.494.901 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-1.048.428 €

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	35.649.554 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlung von	34.817.574 €
und einem Saldo von	831.980 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.124.783 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlung von	10.884.450 €
und einem Saldo von	-6.759.667 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlung von	5.200 €
und einem Saldo von	-5.200 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-5.932.887 €

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		Anwesend:
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja:.....	Nein:.....
<input type="checkbox"/> Ablehnung -		<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag
		<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Oberasbach, den 22. Februar 2021

Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Haushalt ist jährlich in Form einer Satzung zu beschließen, die

im **Ergebnishaushalt** den

Gesamtbetrag der Erträge und den Gesamtbetrag der Aufwendungen

im **Finanzhaushalt**

a) auf laufender Verwaltungstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

b) aus Investitionstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

c) aus Finanzierungstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen und den Gesamtbetrag der Auszahlungen

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

ausweist.

Ferner sind die aufzunehmenden Kredite und die Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen.

Die in der Haushaltssatzung 2020 und von der Rechtsaufsichtsbehörde bereits genehmigten Kreditermächtigungen in Höhe von 8.300.000 € werden als Haushaltseinnahmereste ins Haushaltsjahr 2021 übertragen. Hierzu ist ein Schreiben des Landratsamtes Fürth - Kommunalaufsicht- vom 07. Januar 2021 ergangen, welches in der Anlage zur Sitzungsvorlage beiliegt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nach Aussagen vom Bauamt dieses Jahr nicht benötigt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit 01.01.2019 300 v. H.

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B) werden in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Stadt Oberasbach hat im Jahr 2020 Kassenkredite in Höhe von 4.500.000 € benötigt.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag soll für die Haushaltswirtschaft ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen (Art. 73 Abs. 2 GO).

Um jedoch den eventuell notwendigen Handlungsspielraum zu besitzen, wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag auf 7.000.000 Euro festzusetzen (35.649.554 € : 5 ~ 7.000.000 €).

Oberasbach, 21.01.2021
Stadt Oberasbach
- Abteilung II -
i.A.
gez.
Schmiedl